

2456 027

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 134/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Heinz H [REDACTED],

B [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird dem Kläger verweigert.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. November 1973 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Kammergericht hat mit dem am 15. November 1973 verkündeten Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 5. Dezember 1973 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden. Am 6. März 1974 hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und am 20. März 1974 Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trägt er im wesentlichen vor, sein Pro-

- 3 -

prozeßbevollmächtigter, der am 5. März 1974 die Beschwerdeschrift diktiert habe, habe sie selbst am 6. März 1974 beim Kammergericht gegen Quittungskarte abgeben wollen. Er habe angenommen, das Berufungsurteil, das er seit 3. März in den Akten vermißt habe, sei am 6. Dezember 1973 zugestellt worden. Dieses Zustellungsdatum habe sich aus einem Schreiben an die erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers vom 6. Dezember 1973 ergeben. Erst am 7. März 1974 habe sich das Urteil mit dem Eingangsstempel vom 5. Dezember 1973 wieder gefunden.

Im Ubrigen wird wegen der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs auf den Schriftsatz des Klägers vom 20. März 1974 und die damit vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen verwiesen.

Der Kläger hat die hier drei Monate betragende Beschwerdefrist (§§ 220 Abs. 1, 223 BFG), die mit dem 5. März 1974 abgelaufen ist, versäumt. Sein Wiedereinsetzungsgesuch (§ 209 Abs. 1 BFG, §§ 233 Abs. 1, 234, 236 ZPO) ist nicht begründet (§§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO). Er hat nicht dargetan, daß die Versäumung der Beschwerdefrist auf einem auch für seine Prozeßbevollmächtigten unabwendbaren Zufall beruht.

Der Prozeßbevollmächtigte, der die Beschwerdeschrift diktierte und einreichte, verließ sich darauf, daß sich aus den Schreiben vom 6. Dezember 1973 ergab, das Urteil sei ihm an diesem Tag zugestellt worden. Die zugestellte Urteilsausfertigung mit seinem Eingangsstempel lag ihm nicht vor. Sie war nach dem Vorbringen des Klägers im Büro der Prozeßbevollmächtigten die einzige Unterlage



→ 1. ...

für die Feststellung des Zustellungsdatums und die Berechnung der Beschwerdefrist. Unter diesen Umständen hätte der die Sache bearbeitende Prozeßbevollmächtigte das Zustellungsdatum bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts erfragen müssen. Dies wäre überflüssig gewesen, wenn das Zustellungsdatum oder das Ende der Beschwerdefrist der gebotenen Sorgfalt entsprechend in den Akten der Prozeßbevollmächtigten oder im Fristenkalender vermerkt gewesen wäre. Daß dies geschehen sei, ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Ebenso wenig ist vergetragen, warum die Urteilsausfertigung mit dem Eingangsstempel bis zum 7. März 1974 nicht greifbar war. Infolgedessen kann nicht angenommen werden, daß ihr vorübergehendes Verschwinden nicht von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu vertreten sei.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)